

# Wo stehen wir? Umsetzungsstand und Herausforderungen aus Sicht der Leistungserbringer



*Auftaktveranstaltung*

*„Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“*

*Umweltforum Berlin, 27. und 28.11.2017*

*Antje Welke, Justiziarin und Leiterin der Abteilung „Konzepte und Recht“ bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.*

## Umsetzung in den Bereichen:

- Partizipation
- Leistungsträgerbenennung
- Budget für Arbeit
- Frühförderung
- Gesamtplanung – Kriterien
- Bedarfsermittlung – Instrument
- Schnittstelle zur Pflege
- Beratung und EUTB
- Verhandlungen zu Rahmenverträgen
- Problematische Umsetzung

# Partizipation der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände

- Wichtig bei Gesetzgebung und Umsetzung sowie Umsetzungsbegleitung
- Auf Bundesebene im Teilhabebeirat und in Vor- und Nachbereitung der Länder-Bund-AG
- Auf Landesebene unterschiedlich:
  - z.T. eindeutige Regelungen, teilweise auch Finanzierungserfolge
  - P. Landesbehindertenbeauftragte benannt

# Leistungsträgerbenennung

- Noch nicht in allen Bundesländern erfolgt (Umsetzungsverzögerung)
- Erneute Trennung der Zuständigkeit nach ambulant und stationär ist nicht nachvollziehbar.
- Fachlich wünschenswert: Zuständigkeit der EGH nicht gesplittet und in einer Hand mit der HzP.
- Trennung nach Lebensalter: bis 18 J. örtlich, über 18 J. überörtlich

## Budget für Arbeit / Andere Anbieter

- einige Länder stocken den AG Zuschuss beim BfA (§ 61 SGB IX) auf.
- Einige diskutieren den Lohnkostenzuschuss und die Unterstützungsleistung gegeneinander aufzurechnen. Beides steht jedoch nebeneinander.
- Wichtig werden ergänzende Initiativmaßnahmen werden, um Arbeitsplätze für das BfA zu akquirieren.

# Frühförderung

- Keine andere „nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vglb. Interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“, außer in HH
- Gute eindeutige Qualitätsbeschreibung in § 46 SGB IX und FrühVO neu
- Verbandsklage Urteil des LV Bayern (SG Nürnberg) – Betreuung in I-Kita deckt nicht den Bedarf an Frühförderung.

# Gesamtplanung

- § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren : Die genannten Maßstäbe und Kriterien spielen bislang noch keine Rolle.
- Kriterien müssen ausdifferenziert und hinterlegt werden.

## Bedarfsermittlung – Instrument

- § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung - ICF orientiert; Ermächtigung durch RVO das Nähere zum Instrument festzulegen.
- Besonders relevant ist, dass auch der Übergang vom Bedarf zum Preis mitbetrachtet wird. Ein individuelles icf-orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument wirkt sich für die Leistungsberechtigten kaum aus, wenn der Preis anschließend grob pauschaliert entwickelt wird.

## Schnittstelle zur Pflege

- Leistungen von EGH und Pflege unterscheiden sich. Daher gilt weiterhin Nebeneinander Leistungen, § 13 III SGB XI. Praxis: teilweise Anrechnung von Pflegeleistungen durch den EGH-Träger
- Empfehlung nach § 13 IV SGB XI muss Wunsch- und Wahlrecht beachten, sollte nur auf regelmäßig wiederkehrende SGB XI-Leistungen anwendbar sein, muss Verfahrensrechte beachten und kann nur in Zusammenhang mit einer umfassenden Gesamtplanung erfolgen

## Schnittstelle zur Pflege

- § 71 IV SGB XI Richtlinie:
  - darf ambulante WGs von Menschen mit Behinderung auch mit hohem Unterstützungsbedarf nicht unmöglich machen.
  - Daher darf über diese Richtlinie der Anwendungsbereich von § 43 a SGB XI nicht ausgeweitet werden.

## Beratung und EUTB

- §106 Beratung durch Leistungsträger.
- § 97 SGB IX Fachkräfte der Leistungsträger, insbesondere um die Aufgaben nach § 106 und § 117 durchzuführen; Fortbildungsangebote
- § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

## Verhandlungen zu Rahmenverträgen

- haben zum Teil noch nicht mal begonnen, sind anderenorts schon recht fortgeschritten.
- stehen unter einem enormen Zeitdruck.
- sind teilweise sehr daran orientiert, die bestehenden Angebote nicht zu gefährden. Wichtig ist dabei, dass die Ziele des BTHG – mehr Personenzentrierung und individualisierte Leistungserbringung – nicht aus dem Fokus geraten.

## Problematische Umsetzung

Seit Juli 2017 verweigern Sozialämter aufgrund der neuen Regelung des **§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII** und des entsprechenden **RS des BMAS**, Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor.

**Vielen Dank!**